

Information des Bürgermeisters

37. Sitzung des Gemeinderates vom 2. März 2021

17. März 2021 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

17. März 2021 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

37. Sitzung des Gemeinderates vom 2. März 2021

Abwasserleitung Entwässerungssystem VD5 Giessenrohrbrücken Bauprojekt, Arbeitsvergabe, Nachtragskredit

Das Gebiet südlich der Kirchstrasse und östlich des Vaduzer Giessen bis zur Landstrasse ist entwässerungstechnisch dem Teileinzugsgebiet VD5 zugeteilt. Es handelt sich im Wesentlichen um ein Teiltrennsystem. Die unverschmutzten Regenabwässer werden wo möglich versickert und teilweise in den Giessen abgeleitet. Die Schmutzwässer und die verschmutzten Regenabwässer werden mit zwei Rohrbrücken in den auf der Westseite des Giessen liegenden Sammelkanal geführt und entlang des Giessen Richtung Norden abgeleitet.

Der Giessen hat bei Trockenwetter und ohne Betrieb des Kraftwerkes Samina im Projektbereich einen Abfluss von ca. 200 l/s. Im Kraftwerksbetrieb mit voller Turbinenleistung ($Q = 2'000$ l/s) erhöht sich die Abflussmenge bei Trockenwetter auf ca. 1'100 l/s. Bei Gewitterereignissen erfolgen zusätzliche oberwasserseitige Gewässereinleitungen über die Regenüberläufe der Siedlungsentwässerung, wodurch sich der Gerinneabfluss um ca. 500 l/s erhöhen kann.

Die beiden Rohrbrücken über den Giessen stellen hydraulische Hindernisse dar, welche die Abflusskapazität des Giessen einschränken. Sowohl im Gewässerentwicklungskonzept, als auch im Konzept zum Hochwassermanagement des Vaduzer Giessen, wird die Elimination dieser beiden Rohrquerungen postuliert.

Aufgrund der hydraulischen und topologischen Verhältnisse ist es möglich, die beiden Rohrquerungen als Freispiegelleitungen unterhalb der Gewässersohle mit minimaler Scheitelüberdeckung zu verlegen. Auf unterhaltsintensive Dükerlösungen kann aufgrund der geringen Rohrauslastungen im Einleitkanal verzichtet werden.

Damit die Wasserhaltung während der Bauphase mit vertretbarem Aufwand bewerkstelligt werden kann, soll die Projektrealisierung ausserhalb der Gewittersaison terminiert werden. Zudem soll mit den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) ein reduzierter Kraftwerkbetrieb während der Bauphase vereinbart werden.

Aus statischen und bautechnischen Gründen sind für die Querungen duktile Gussrohre vorgesehen. Um einen bestmöglichen Schutz gegen äussere und innere Einflüsse zu bieten, werden Rohre mit einer äusseren Zementmörtelumhüllung und einer Innenbeschichtung aus Tonerdezement verwendet.

Aufgrund der Grundwasserverhältnisse ist ein Leitungsbau mittels gespundetem Rohrgraben und Grundwasserabsenkung erforderlich.

Die Realisierung der südlichen Rohrquerung erfolgt im Trockenen. Dabei werden im Querschnitt des Giessen Spundbohlen eingetrieben, wodurch der Giessen eingestaut und über die lokal tieferen Spundbohlen mittels eines Überleitkanals kurzgeschlossen wird. Die Überführung des Giessen erfolgt mit einem Kanal aus Stahlplatten. Bevor der erwähnte Kanal versetzt werden kann muss vorgängig das Grundwasser im abgespundeten Rohrgraben abgesenkt werden und die bestehende Rohrbrücke des Mediums Mischabwasser abgebrochen werden. Das anfallende Mischabwasser wird während der Bauphase von den jeweiligen bestehenden Kontrollschächten in den bestehenden Schacht im Solarisweg gepumpt. Der bestehende Kontrollschacht VD 5132002 wird durch einen neuen dichten Schacht DN 1000 mm ersetzt.

Das Kanalisationsrohr aus zementummanteltem Guss, DN 250 mm, wird im Bereich der Gewässersohle mit Betonumhüllung gegen Auftrieb gesichert. Ausserhalb der Gewässersohle wird das Kanalisationsrohr erdverlegt, respektive mit anstehendem Aushubmaterial umhüllt.

Nach Fertigstellung der erwähnten Hauptarbeiten wird der bestehende Kontrollschacht VD 5132002 und die teilweise rückgebaute Stützmauer, die senkrecht zum Giessen verläuft, wiederhergestellt. Längs dem Giessen wird die Mauer mit Blocksatz, anstatt wie ursprünglich aus Beton erstellt.

Die Bauweise der nördlichen Rohrquerung erfolgt bis zur Grubenumschliessung und provisorischen Überleitung des Giessen im ähnlichen Verfahren wie bei der Rohrquerung Süd. Im Gegensatz zur südlichen Querung sind hier für die Abwasserumleitung zwei provisorische Pumpschächte erforderlich. Infolge der örtlichen Grundwasserverhältnisse müssen die Pumpschächte mit Senkkasten und Grundwasserabsenkung versetzt werden. Nach dem Versetzen der Pumpschächte wird das anfallende Abwasser während der Bauphase in den bestehenden Kontrollschacht VD 510008 auf der Westseite des Giessen gepumpt.

Die neue Rohrquerung Nord mit Rohrnennweite DN 300 mm wird bezüglich horizontaler Linienführung analog der heutigen Linienführung erstellt. Die vertikale Kanalisationsführung und die Umhüllung erfolgt nach demselben Prinzip wie bei der Rohrquerung Süd. Der bestehende Kontrollschacht auf der Ostseite des Giessen wird durch einen neuen Schacht DN 1000 mm ersetzt.

Oberwasserseitig der Rohrquerung Süd sind vor allem am orographisch rechtsseitigen Böschungsufer Setzungen, Ausbrüche und Erosionen, aufgrund des Kraftwerksbetriebes wechselnden Wasserlinie, festzustellen. Im Zuge der Bautätigkeit für die Neuerstellung der Rohrquerung Süd soll der unmittelbar oberhalb befindliche Gerinneabschnitt saniert werden, indem die Böschung reprofiliert und mit geeignetem Material gesichert wird. Die oberhalb der Wasserlinie liegenden versetzten Böschungsbereiche, welche nur zeitweise bei grösseren Abflüssen benetzt sind, werden mit Oberboden reprofiliert und begrünt.

Für die Realisierung ist für jede Rohrquerung eine Baustelleninstallation mit separater Zufahrt vorgesehen. Die Standorte der Installationsplätze konnten bereits mit den betroffenen Grundeigentümern vereinbart werden.

Der Installationsplatz und das Zwischenlager für die Rohrquerung Süd sind auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1424 vorgesehen. Die Baustellenzufahrt erfolgt direkt über den Auring. Der Langsamverkehr wird während der Bautätigkeit über den Auring umgeleitet. Von Norden her wird der Langsamverkehr ab dem Parkplatz Landesbibliothek/Amt für Umwelt und von Süden über die Fusswegverbindung Solarisweg – Auring auf Höhe „Bananablock“ umgeleitet.

Der Installationsplatz und das Zwischenlager für die Rohrquerung Nord sind auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1907 vorgesehen. Die Baustellenzufahrt erfolgt direkt über den Gerberweg. Der Langsamverkehr wird während der Bautätigkeit über den Naturpark umgeleitet.

Aufgrund der Tatsache, dass der Kraftwerkbetrieb Saminawerk während der Bauphase reduziert werden muss, wird eine möglichst kurze Bauphase von ca. fünf Wochen und ein frühzeitiger Baubeginn vorgegeben.

Der Kostenvoranschlag für die Eliminierung der bestehenden Giessenrohrbrücken beläuft sich auf CHF 498'000.00 inkl. MwSt. und Nebenkosten aller Art.

Mit den geplanten Massnahmen können die hydraulischen Hindernisse im Vaduzer Giessen eliminiert und ein gebrauchstauglicher Ersatz der Giessenrohrbrücken geschaffen werden.

Im Budget 2021 sind für die geplanten Massnahmen CHF 300'000.00 vorgesehen.

Diesem Antrag liegt bei:

- Situation 1:250

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Eliminierung der bestehenden Giessenrohrbrücken im Betrag von CHF 498'000.00 (inkl. MwSt.) und gewährt den diesbezüglichen Kredit sowie den Nachtragskredit im Betrag von CHF 198'000.00 (inkl. MwSt.).
2. Der Gemeinderat erteilt den diesbezüglichen Auftrag für die Projektierung und Realisierung zum Betrag von CHF 60'100.00 an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Triesen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Abwasserleitung Entwässerungssystem VD5
Elimination Giessenrohrbrücken, Arbeitsvergabe

BKP 431.00 Baumeisterarbeiten
(Offenes Verfahren)

Kindlebau AG, 9495 Triesen CHF 299'829.70

Alle Angaben inkl. MwSt.

Diesem Antrag liegt bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Vaduzer-Saal Um- und Anbau,
Arbeitsvergaben

BKP 221.8 Fenster, Türen aus Metall – Nachtrag
(Auftragserweiterung)

Hilti Glasbau AG, 9494 Schaan CHF 85'989.60

Am 30. Juni 2020 erteilte der Gemeinderat den Auftrag für die Fenster und Türen aus Metall bei den neu geplanten Anbauten an die Firma Hilti Glasbau AG, Schaan. Auf der Grundlage der Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung vom 22. Juni 2020 wurde das geplante Bauvorhaben der Brandschutzklasse Qualitätssicherungsstufe 2 (QSS2) zugeordnet. Gestützt auf die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)-Brandschutzrichtlinien „Qualitätssicherung im Brandschutz“ war für dieses Projekt ein Brandschutzkonzept inkl. zugeordneter Brandschutzpläne zu erstellen. Daraufhin wurden das Brandschutzkonzept inkl. die zugeordneten Brandschutzpläne erarbeitet und vom Amt für Bau und Infrastruktur bewilligt. Das bewilligte Brandschutzkonzept und die zugeordneten Brandschutzpläne beinhalten zusätzlich

auch die Erneuerung relevanter bereits bestehender Abschlüsse. Das gegenständliche Angebot (Nachtrag) umfasst diese Leistungen.

BKP 272.3 Innenverglasung aus Metall
(Direktvergabe)

Hilti Glasbau AG, 9494 Schaan CHF 53'571.10

Um eine architektonische und technische Durchgängigkeit (einheitliches System) der inneren und äusseren Abschlüsse (Fenster, Türen und Innenverglasungen) zu gewährleisten, ist es sinnvoll und zweckmässig, mit der Ausführung der Innenverglasungen aus Metall ebenfalls die Firma Hilti Glasbau AG, Schaan, zu beauftragen.

BKP 224.1 Flachdach Anlieferung Nord
(Verhandlungsverfahren)

Spenglerei Biedermann AG, 9490 Vaduz CHF 49'791.50

BKP 272.2 Nachtrag Projektänderung Schlosserarbeiten Anlieferung B Nord
(Auftragserweiterung)

Metallbau Goop, 9487 Bendern CHF 35'371.95

Ursprünglich war für die Neuausführung des Anlieferungsbereiches „B Nord“ nur ein kleines, auf den Aufzug und die Aussentreppe beschränktes, Vordach geplant. Neu wird aufgrund der nachstehenden Ausführungen der ganze Anlieferungsbereich überdacht (Pläne Anlage 1).

Speziell dieser strenge Winter hat aufgezeigt, dass die Frischluftansaugverblendung für die Primarschule Äule und den Vaduzer-Saal durch das Flachdach unzureichend geschützt ist und deshalb Probleme verursacht (Foto Anlage 2). Zudem wurden aufgrund von Reklamationen der nördlich angrenzenden Nachbarn in der Wohnzone Lärmuntersuchungen bezüglich Anlieferungs- und Apparatelärm ausgeführt und ausgewertet. Vom Bauphysiker wurde deswegen zusätzlich die Ausführung der Fassaden im vollflächig überdachten Bereich in Streckmetall (Schall-Absorbierung) empfohlen.

BKP 271.0 Gipsarbeiten & Leichtbauwände
(Offenes Verfahren)

Tschüscher Gipserei AG, 9494 Schaan CHF 252'580.80

BKP 272.2 Schlosserarbeiten
(Offenes Verfahren)

Walser & Wohlwend AG, 9494 Schaan CHF 73'572.60

BKP 273.0 Schreinerarbeiten
(Offenes Verfahren)

Konrad Jürgen Anstalt, 9490 Vaduz CHF 218'392.60

BKP 281.2 Bodenbeläge aus Kunststoffen, Textilien und dgl.
(Offenes Verfahren)

Parkettatelier AG, 9492 Eschen CHF 112'274.70

BKP 285.1 Malerarbeiten
(Offenes Verfahren)

Atelier B+B AG, 9490 Vaduz CHF 59'649.30

Alle Angaben inkl. MwSt.

Diesem Antrag liegen bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag
- B- Anlieferung Grundrisse Schnitt 1:50
- Zuluft Vaduzer-Saal und Schule

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Vaduzer-Saal
Wasserschaden Foyer Galeriegeschoss
Instandsetzung Parkettbodenbeläge, Arbeitsvergaben

BKP 281.7 Bodenbeläge aus Holz
(Direktvergabe)

Schreinerei Jürgen Konrad, 9490 Vaduz CHF 34'788.30

Infolge eines Wasserschadens muss der bestehende Parkettbodenbelag im Foyer des Galeriegeschosses ausgebaut und durch einen neuen ersetzt werden. Die Gebäudeversicherung kommt für die Schadenbehebung auf. Allenfalls wird ein Zeitwertabzug vorgenommen. Die Gebäudeversicherung verlangt die Beauftragung der Schadenbehebung durch die Gemeinde Vaduz. Im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung wird mit den Ausführungsarbeiten die Firma Schreinerei Jürgen Konrad Anstalt, Vaduz, beauftragt.

Alle Angaben inkl. MwSt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Vaduzer-Saal
Modernisierung Personenaufzug Anlagen Nr. 4605805.
Arbeitsvergabe

Der Vaduzer-Saal verfügt über drei Personenaufzüge sowie einen Lastenaufzug. Der Personenaufzug, welcher sich im südlichen Teil des Vaduzer-Saals befindet und das erste Untergeschoss mit dem Erd- und Galeriegeschoss (zweites Obergeschoss) verbindet, ist mittlerweile 26 Jahre in Betrieb.

Die Schindler Aufzüge AG hat im Rahmen der regelmässigen Liftwartungen festgestellt, dass die Komponenten Antrieb, Leitungssystem, Steuerungssystem, Kabinentableau, Stockwerkstableau sowie die Kabinenbeleuchtung ersetzt werden müssten. Die Schindler Aufzüge AG hat ein entsprechendes Angebot für diese Erneuerungen erstellt.

Daraufhin wurde durch die Abteilung Liegenschaften ein externes Gutachten des Personenaufzugs durch die Liftberatung UP GmbH, 8590 Romanshorn, in Auftrag gegeben. Aus diesem geht unter anderem hervor, dass die Grundsubstanz der Aufzugsanlage in einem guten Zustand, jedoch eine Modernisierung der Anlage anzustreben ist. Aktuell sind keine Reparaturen notwendig, jedoch können angesichts des Alters, in den nächsten 2 bis 3 Jahren grössere Reparaturen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ersatzteilverfügbarkeit (Alter der Anlage) kann die Ausfallzeit des Aufzuges bis zu vier Monate betragen. Das Fazit des Gutachtens ist, dass die oben erwähnten Komponenten erneuert werden sollten. Aus diesen Gründen wird empfohlen, die Aufzugsanlage zu modernisieren.

Die Modernisierung der Aufzugsanlage wurde für das Jahr 2021 budgetiert.

Modernisierung Personenaufzug Anlagen Nr. 4605805
(Direktvergabe)

Schindler Aufzüge AG, Zweigniederlassung Vaduz	CHF	45'427.85
--	-----	-----------

Alle Angaben inkl. MwSt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Fernwärmeleitung
Primarschule Ebenholz zum KIGA Ebenholz und MFH Landstrasse 80.
Bauabrechnung

Die im Gebädetrakt der Primarschule Ebenholz befindliche Hackschnitzelheizanlage (in Kombination mit einer Gasheizung zur Abdeckung von Übergangs- und Spitzenleistungen sowie als Redundanz) hat über Leistungsreserven verfügt, da die Schulhausneubauten im Ebenholz neu einen wesentlich kleineren Wärmebedarf haben. So konnte nebst dem Kindergarten Ebenholz, neu auch das Mehrfamilienhaus Landstrasse 80 mit Fernwärme versorgt werden.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 053/2018)	CHF	200'000.00
Gesamtkredit	CHF	200'000.00
Bauabrechnung	CHF	177'030.70
Minderkosten	- 11.48 %	CHF 22'969.30

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Fernwärmeleitung der Primarschule Ebenholz zum Kindergarten Ebenholz und zum Mehrfamilienhaus Landstrasse 80 in Höhe von CHF 177'030.70 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Gemeindegebiet Vaduz
Löschwasserschutz Waldbrand
Bannholzwald und Oberer Rainwald, Bauabrechnung

Zusammenstellung der Kosten:

Kredit (GRB 019/2020)		CHF	95'000.00
Gesamtkredit		CHF	95'000.00
Bauabrechnung		CHF	89'460.35
Minderkosten	- 5.83 %	CHF	5'539.65

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt Waldbrand Löschwasserschutz, Bannholzwald und Oberer Rainwald, Installation von Wasserbezugsstellen im Betrag von CHF 89'460.35 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Rheinpark Stadion,
Vorbehandlung Spielfeldentwässerung,
Bauabrechnung

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Rasenspielfeldes wurden zwei Spezialschächte erstellt, welche im Juli 2020 fertiggestellt wurden.

Zusammenstellung der Kosten:

Nachtragskredit (GRB 023/2020)		CHF	120'000.00
Gesamtkredit		CHF	120'000.00
Bauabrechnung		CHF	100'073.10
Minderkosten	- 16.61 %	CHF	19'926.90

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt Rheinpark Stadion Vorbehandlung Spielfeldentwässerung im Betrag von CHF 100'073.10 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Einbürgerungsgesuche,
Festsetzung Abstimmungstermin 2021

Derzeit liegen der Gemeinde fünf Gesuche um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Vaduz im ordentlichen Verfahren vor. Gemäss Art. 21 Gemeindegesetz, LGBl. 1996 Nr. 76, entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder in einer Bürgerabstimmung über die Aufnahme der Gesuchsteller.

Laut „Reglement über die Gebührenerhebung bei Einbürgerungsabstimmungen“ ist eine Einbürgerungsabstimmung innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Antrages durchzuführen, sofern mindestens zwei Gesuche vorliegen. Zudem sind Einbürgerungsgesuche jeweils mit Sachabstimmungen des Landes oder der Gemeinde zur Abstimmung zu bringen. Ausgeschlossen ist die Durchführung einer Einbürgerungsabstimmung gleichzeitig mit Landtags- oder Gemeindegewahlen.

Der erste der vorliegenden Einbürgerungsanträge wurde am 2. Juli 2020 eingereicht. Somit ist laut Reglement bis spätestens Ende Juni 2021 eine Einbürgerungsabstimmung durchzuführen (Ablauf der 12-Monatsfrist). Da sich aus heutiger Sicht keine Sachabstimmung auf Gemeinde- oder Landesebene bis zu diesem Zeitpunkt abzeichnet, beantragt die Gemeindekanzlei die Festlegung einer Bürgerabstimmung auf Sonntag, 13. Juni 2021.

Für die Durchführung einer Einbürgerungsabstimmung ist eine Verwaltungsgebühr von CHF 2'500.00 zu entrichten. Diese ist unabhängig vom Ausgang des Abstimmungsergebnisses fällig und ist bis spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zu begleichen.

Diesem Antrag liegen bei:

- Einbürgerungsgesuch vom 2. Juli 2020
- Einbürgerungsgesuche vom 2. November 2020
- Einbürgerungsgesuch vom 15. Januar 2021
- Einbürgerungsgesuch vom 18. Januar 2021

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Einbürgerungsgesuche im ordentlichen Verfahren zur Kenntnis und legt den Termin für eine Bürgerabstimmung auf Sonntag, den 13. Juni 2021 fest.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Neuausrichtung Zivilschutz,
Umsetzung der Gruppe "Gemeindeschutz",
Genehmigung und Rekrutierung

Ausgangslage

Im Falle von Katastrophen- und Notlagen sind zum Schutz der Bevölkerung diverse Massnahmen notwendig, die zweckmässiger Weise von der betroffenen Örtlichkeit unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten organisiert werden. Bricht beispielsweise bei einem Blackout die Stromversorgung zusammen, funktionieren die herkömmlichen Telekommunikationsmittel und weitere systemrelevante Infrastruktureinrichtungen nicht mehr. Im Hinblick auf dieses Szenario gilt es in den Gemeinden sogenannte Notfalltreffpunkte zu organisieren. An diesen vordefinierten Treffpunkten werden die Einwohner über das Ereignis informiert und bei Bedarf notfallmässig versorgt. In Abhängigkeit vom jeweiligen Szenario sind vor Ort noch weitere

Leistungen (Verpflegung, Notunterkünfte und Betreuung, Evakuierungen) zum Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Im Bevölkerungsschutzgesetz (BSchG; LGBI. 2007 Nr. 139) ist vorgesehen, dass diese Aufgaben von gemeindeeigenen Zivilschutzgruppen erledigt werden.

Da es ungeachtet aller Anstrengungen bislang nicht gelang, in jeder Gemeinde eine Zivilschutzgruppe aufzubauen und die bestehenden Gruppen mit latenten Rekrutierungsproblemen zu kämpfen haben, lancierte das Land in Abstimmung mit den Gemeinden im Jahre 2017 das Projekt „Neuausrichtung des Zivilschutzes in Liechtenstein“. Das im Sommer 2019 vorgelegte Reorganisationsprojekt machte deutlich, dass sich die Rekrutierung der zusätzlich benötigten Zivilschutzangehörigen resp. der Aufbau neuer Zivilschutzgruppen in Gemeinden ohne entsprechende Organisation als überaus anspruchsvoll gestalten würde. Aus diesem Grund beschloss die Vorsteherkonferenz an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2019 zu prüfen, ob geeignete Alternativen zum bislang avisierten System einer gemeindeeigenen Zivilschutzgruppe existieren.

Der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag betreffend der Organisation der auf Ebene der Gemeinden sicherzustellenden Leistungsaufträge stellt der Gemeinde frei, mit welchen Partnern die vom Land gemeinsam mit der Fachgruppe „Gemeindeschutz“ formulierten Leistungsaufträge umgesetzt werden (vgl. Beilage: Bericht „Organisationsvorschlag Gemeindeschutz“ vom 14. August 2020). Gemeinden mit funktionierenden Zivilschutzgruppen wird empfohlen, die anstehenden Aufgaben mit diesem bereits etablierten Hilfsdienst zu organisieren. Kann nicht auf eine bestehende Zivilschutzgruppe zurückgegriffen werden, eröffnet das vorliegende Konzept der Gemeinde die Möglichkeit, das zur Erbringung der aufgezeigten Schutzvorkehrungen notwendige Einsatzteam anderweitig zu formieren.

Anlässlich einer am 31. August 2020 im Gemeindesaal Gamprin organisierten Informationsveranstaltung stellten die in der Arbeitsgruppe vertretenen Gemeindevorsteher den interessierten Angehörigen des Zivilschutzes die angedachte Lösung vor. Aufgrund der dabei gefallenen Voten darf festgehalten werden, dass die aktuell tätigen Zivilschutzgruppen gewillt sind, einen substanziellen Beitrag im Rahmen des Gemeindeschutzes zu leisten.

Nachdem die Vorsteherkonferenz an ihrer Sitzung vom 24. September 2020 den Vorschlag zur Errichtung eines Gemeindeschutzes im Grundsatz gutgeheissen hat, wurde das Vorhaben den Führungsorganen der Gemeinden (FOG-Unterland: 2. November 2020; FOG-Oberland: 4. November 2020) präsentiert. Die Einrichtung eines Gemeindeschutzes erachten beide FOG für notwendig. Das diesbezüglich vorgeschlagene Konzept wird von beiden Stäben unterstützt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Gemeindeschutzes auf Ebene der Gemeinde hängt massgeblich von der Kompetenz und dem Engagement der mit dieser Aufgabe betrauten Koordinationspersonen (Chef und Stellvertreter) ab. Als Hilfestellung zur Rekrutierung geeigneter Kandidaten hat die Arbeitsgruppe ein entsprechendes Anforderungsprofil entworfen (vgl. Beilage: Bericht „Organisationsvorschlag Gemeindeschutz“ vom 14. August 2020; Anhang 4 Anforderungsprofil Koordinationspersonen).

Verbindliche Aussagen zu den mit dem Gemeindeschutz einhergehenden finanziellen Aufwendungen sind derzeit noch nicht möglich. Gemäss Art. 37 BSchG trägt das Land die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Koordinationspersonen sowie der Mitglieder der Einsatzteams. Die Anschaffungen von Material und Ausrüstung sowie die Besoldung von Einsätzen gehen wie bis anhin zulasten der Gemeinde (BSchG Art. 38 und 39). Hinsichtlich des Kostenumfanges werden aber letztlich die für die Umsetzung der einzelnen Leistungsaufträge gewählten Lösungen verantwortlich sein: Eine Leistungsvereinbarung mit einem privaten Unternehmen dürfte ungleich andere Kosten als beispielsweise eine verwaltungsinterne Leistungserbringung generieren. Die Kostendiskussion kann dementsprechend erst nach Vorlage eines konkreten Organisationsvorschlags geführt werden.

Sind die Koordinationspersonen auf Seiten der Gemeinden bis Ende Mai 2021 einmal bestimmt, formuliert die Fachgruppe Gemeindefschutz unter Federföhrung des Amtes für Bevölkerungsschutz anschliessend den ersten Leistungsauftrag (Notfalltreffpunkte). Das entsprechende Konzept, auf Grundlage dessen die Gemeinde ihre individuelle Lösung zur Umsetzung des Leistungsauftrags evaluiert, sollte den verantwortlichen Koordinationspersonen noch im dritten Quartal dieses Jahres zur Verfügung gestellt werden können. Über die Art und Weise der Umsetzung und den damit verbundenen Kosten hat der Gemeinderat voraussichtlich noch Ende dieses Jahres zu entscheiden. Die Formulierung und Umsetzung der verbleibenden drei Leistungsaufträge (Verpflegung, Notunterkünfte und Betreuung, Evakuierungen) erfolgt in den Jahren 2022/23.

Diesem Antrag liegt bei:

- Konzept Gemeindefschutz Liechtenstein

Antrag:

1. Der Bericht „Konzept Gemeindefschutz“ vom 14. August 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherstellung der vier, von der Gemeinde im Falle einer Katastrophen- oder Notlage zu erbringenden Leistungsaufträge (a) Notfalltreffpunkte, b) Verpflegung, c) Notunterkünfte und Betreuung, d) Evakuierungen) wird eine im Auftrag der Gemeinde operierende Gruppe „Gemeindefschutz“ eingerichtet.
3. Der Bürgermeister wird gemeinsam mit der Sicherheitskommission beauftragt, dem Gemeinderat bis spätestens Ende April 2021 eine für die Leitung des Gemeindefschutzes geeignete Koordinationsperson sowie deren Stellvertretung vorzuschlagen.
4. Die in Abstimmung mit der Verwaltung durch die Koordinationspersonen zu erarbeitender Umsetzung der einzelnen Leistungsaufträge und die damit einhergehenden Kosten werden dem Gemeinderat nach Erstellung zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 17. März 2021